

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen (z. B. Disco)

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon (für Rückfragen)	

überträgt gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine **minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes (einschl. des Heimweges) am

_____ Datum

auf nachfolgend genannte, **volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	

(Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

Hiermit erteilen wir unserer Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften. Dabei ist mir bewusst, dass bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person die Übertragung ihre Gültigkeit verliert.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Ort, Datum

Unterschrift des Jugendlichen

ACHTUNG: Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§267 StGB)!